Stargarder Zeitung

Jahrgang 80 Sonnabend, den 18. November 2017 Ausgabe 11

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Wichtige Kontaktdaten und Termine

Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 2530
E-Mail: amt@stargarder-land.de

Di. 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 11:00 Uhr

Annahmehof Burg Stargard
Quastenberg 14 A
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 25334

Mrz. - Sept.:
Fr. 12:00 - 17:00 Uhr
Sa. 09:00 - 12:00 Uhr
Okt. - Feb.:
Sa. 09:00 - 12:00 Uhr

Fundbüro
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 25315

Di. 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 11:00 Uhr

Tourist-Information/Stadtbibliothek
Bachstraße 9 - 12
17094 Burg Stargard

Mo., Mi., Fr. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Di., Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Höhenburg Stargard
Burg 1 - 4
17094 Burg Stargard

Mrz. - Okt.
Mo. - So. 10:00 - 17:00 Uhr

Bürgermeister Stadt Burg Stargard
Tilo Lorenz
Telefon: 039603 25310
E-Mail: buergermeister@burg-stargard.de

Bürgermeister Gemeinde Groß Nemerow
Wilfried Stegemann
Telefon: 0177 8224513
E-Mail: wilfried-stegemann@t-online.de

Bürgermeisterin Gemeinde Lindetal
Rosemarie Kroh
Telefon: 0172 3241853
E-Mail: Kroh-Ballin@t-online.de

Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard
Marner Straße 106
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 20753
E-Mail: feuerwehr-burgstargard@gmx.de

Polizeistation Burg Stargard
Walkmüllerweg 7
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 239749
Mobil: 0152 54216225

Mo. 14:30 - 16:30 Uhr
Mi. 15:00 - 16:30 Uhr
oder nach telefonischer Absprache

Schiedsstelle
Heinz Beisheim
Lindenweg 23
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 21369
Mobil: 0151 40470261
E-Mail: hbeisheim@t-online.de

Klaus-Dieter Kinne
Lindenweg 49
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 21968

Gleichstellungsbeauftragte
Inge Düsing
Telefon: 039603 21084
E-Mail: guenter_duesing@gmx.de

Behindertenbeauftragter
Wilfried Schmidt
Telefon: 039603 739553

Stadtvertretervorsteher
Hartmut Rose
Telefon: 039603 20330
E-Mail: info@rose-elektrotechnik.de

Amtsvorsteher/Bürgermeister der Gemeinde Cölpin
Joachim Jünger
Telefon: 03966 210215
Mobil: 0173 5438325
E-Mail: joachimjuenger@gmx.de

Bürgermeister Gemeinde Holldorf
Mario Borchardt
Mobil: 0172 9045185
E-Mail: mario.borchardt@alice.de

Bürgermeister Gemeinde Pragsdorf
Eckhard Beitz
Telefon: 03966 210301
E-Mail: eckhard.beitz@web.de

Wichtige Termine

23.11.2017	18:00 Uhr	Gemeindevertretung Cölpin Gemeindezentrum „Uns Dörphus“, Woldegker Chaussee 31 a, 17094 Cölpin
28.11.2017	18:30 Uhr	Sitzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee Bürgerhaus Groß Nemerow, Stargarder Straße 34, 17094 Groß Nemerow
30.11.2017	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Pragsdorf Gemeindezentrum Pragsdorf, Hauptstraße 17 a, 17094 Pragsdorf
05.12.2017	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Lindetal Alte Schule Ballin, Alte Dorfstraße 13, 17349 Lindetal
07.12.2017	18:00 Uhr	Gemeindevertretung Groß Nemerow Bürgerhaus Groß Nemerow, Stargarder Straße 34, 17094 Groß Nemerow
11.12.2017	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Holldorf Begegnungsstätte Rowa (ehem. Pilzzucht), Gutsweg 8, 17094 Holldorf
13.12.2017	19:00 Uhr	Stadtvertretung Burg Stargard Feuerwehrgerätehaus, Marner Straße 106, 17094 Burg Stargard

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliche Bekanntmachungen
Burg Stargard
- Jahresabschluss der Stadt Burg Stargard für das Haushaltsjahr 2014 4
- Jahresabschluss der Gemeinde Cammin für das Haushaltsjahr 2014 4
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Burg Stargard (Beitragssatzung)
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen 6
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) 7
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Burg“ (Sanierungssatzung) 7

Holldorf
- Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Holldorf (Feuerwehrkostensatzung) 9

Lindetal
- Satzung der Gemeinde Lindetal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) 10

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee
- Einladung zur Sitzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee 13

Rathausinformationen
- Volkstrauertag am 19.11.2017 in Cölpin 13
- Bürgerinformation zur Erweiterung der Bundesstraße 96 zwischen Neustrelitz und Neubrandenburg am 30. November 2017 14
- Lärmaktionsplanung 14
- Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019-2023 werden gesucht 14

Seite

Wir gratulieren zum Geburtstag 15

Feuerwehrnachrichten
- Freiwillige Feuerwehr Lindetal 16

Polizeinachrichten
- 14. Benefizkonzert des Polizeireviers Friedland mit dem Landespolizeiorchester Mecklenburg-Vorpommern am 2. Dezember 2017 17

Tourismus/Kultur
- Veranstaltungen Burg Stargard Monat November/Dezember 2017 18
- Kulturhöhepunkte der Stadtbibliothek im November/Dezember 2017 19
- Plattdeutscher Nachmittag mit Hans Peter Hahn „Wann kümmt denn nu de Wiehnachtsmann“ 19
- Romantisches und Märchenhaftes am 10. Dezember 2017 19
- Erntefest der Gemeinde Holldorf 20

Schulen/Kita/Tagesmütter
Grundschule „Kletterrose“
- Besuch auf dem Milchhof 20

Integrative Kita „Märchenwald“
- Lernen durch Erleben 20

Vereine
Vereine - allgemein
- Tierweihnacht auf dem Gnadenhof in Sadelkow 20

Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V.
- Kunsthandwerkermarkt am 18./19. November 2017 21

Heimatchor Burg Stargard e. V.
- Weihnachtskonzert am 16. Dezember 2017 21

VfL Burg Stargard e. V.
- Auswertung des Rügenbrückenlaufs 21

Stargarder Burgverein e. V.
- Rückblick des Stargarder Burgvereins auf das Jahr 2017 22

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Internet: www.stargarder-land.de
E-Mail: a.witzmann@stargarder-land.de
Telefon: 039603/25 310

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Burg Stargard
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
Verbreitet Auflage: 5.000 Exemplare

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amtliche Bekanntmachungen

Burg Stargard

Jahresabschluss der Stadt Burg Stargard für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.10.2017 den Jahresabschluss 2014 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 20.11.2017 bis 28.11.2017 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Burg Stargard, 19.10.2017

gez. Lorenz
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Cammin für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.10.2017 den Jahresabschluss 2014 angenommen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 20.10.2017 bis 28.10.2017 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Burg Stargard, 19.10.2017

gez. Lorenz
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Burg Stargard (Beitragssatzung)

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Burg Stargard vom 18.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anschlussbeitrag
(1) Die Stadt Burg Stargard erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der Abwasseranlagen zur zentralen Schmutz- und Regenwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Burg Stargard sowie der Ortsteile Bargensdorf, Sabel, Quastenberg, Kreuzbruchhof und Lindenhof einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 2 Nr. 5 der Abwasserbeseitigungs - und -anschlusssatzung der Stadt Burg Stargard definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
c) wenn sie bebaut sind.
(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht
(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4
Maßstab für Schmutzwasser
(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Verordnungen Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
(2) Als Grundstücksfläche gilt:
a) Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
b) Bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

c) Bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.
d) Bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen. Dieser Abstand wird bei Grundstücken, die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung angemessen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) und f) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung
oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.
g) Bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl „0,2“. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl „0,2“, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
a) Soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
b) Soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
   - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
   - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann.
d) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchgebäude bebaut sind, wird das Kirchgebäude als eingeschossig behandelt.

(4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung entsprechend den Anforderungen des bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhe gemäß der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht erreicht werden.

§ 5
Maßstab für Niederschlagswasser

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstückes errechnet.
(2) Als Grundstücksfläche gilt:
a) Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
b) Bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
c) Bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.
d) Bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) und f) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der Befestigung der Grundstücksfläche bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der in anderer Weise künstlich befestigten Grundstücksfläche wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze oder Grenze der Befestigung tangiert.
f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.
g) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließbare bebaute oder in anderer Weise befestigte Fläche.

(3) Zur Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche wird die Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit einem Grundflächenfaktor wie folgt multipliziert:
a) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B-Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl.
b) Bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche:
   - in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten mit dem Faktor 0,3,
   - in reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten mit dem Faktor 0,3,
   - in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten sowie Mischgebieten mit dem Faktor 0,6,
   - in Kerngebieten mit dem Faktor 0,6,

- in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten mit dem Faktor 0,8.

(4) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Baugesetzbuch) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 12 der Baunutzungsverordnung.

§ 6
Beitragssatz Zentralanlage

Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zur:

a) Schmutzwasserbeseitigung 7,50 Euro/m^2
b) Niederschlagswasserbeseitigung 4,40 Euro/m^2

§ 7
Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 beitragspflichtig.
(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8
Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann die Stadt Burg Stargard Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Stadt Burg Stargard nicht verzinst.

§ 9
Fälligkeit

Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Ablöse

Der Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 11
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Burg Stargard alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Burg Stargard das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt Burg Stargard unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt. Weiterhin handelt ordnungswidrig wer, nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Burg Stargard mit Bekanntmachung vom 30. Juni 2013 außer Kraft.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht angezeigt.

Burg Stargard, 3. November 2017

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung vom 14. Juli 2016 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 8. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ vom 17. Dezember 2016), wird wie folgt geändert:
In § 4 Absatz 1 werden die Gebührensätze nach Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage wie folgt neu gefasst:

- für abflusslose Gruben 9,40 EUR/m^3
- für Kleinkläranlagen 19,24 EUR/m^3

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Burg Stargard, den 3. November 2017

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 14. Juli 2016 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2017 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 02. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 18. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 7. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 17. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:
In § 4 Absatz 1 (Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) werden die Gebührensätze je Mengeneinheit wie folgt neu gefasst:
Die Mengengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt 3,13 EUR/m^3.
Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 1,95 EUR/m^3.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Burg Stargard, den 3. November 2017

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Burg“ (Sanierungssatzung)

Aufgrund von § 142 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen soll das Gebiet wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der beiliegende Lageplan im Maßstab 1:3000 gefertigte Lageplan vom 28.09.2017.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der mit unterbrochener schwarzer Linie umrandeten Flächen und erhält die Bezeichnung „Burg“.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes hinzugefügt.
Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Flurstücke verschmolzen, geteilt bzw. neue Flurstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf die neu entstandenen Grundstücke zu übertragen.

§ 2
Bezeichnung des Sanierungsgebietes
Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Burg“

§ 3
Sanierungsverfahren/Genehmigungspflicht
Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.
Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB findet Anwendung.

§ 4
Zeitraum
Das voraussichtliche Ende der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet ist der 31.12.2031.

§ 5
Inkrafttreten
Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Burg Stargard, den 06.11.2017

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am 06.11.2017.

Weiter ist der volle Wortlaut der §§ 144 und 145 BauGB mit der Sanierungssatzung zu veröffentlichen.

§ 144
Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks.

(3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;
3. Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;
4. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;
5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.

§ 145
Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt; § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Im Falle des Satzes 2 ist über die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden; § 22 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Genehmigungsfrist höchstens um zwei Monate verlängert werden darf.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, dass die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger

1. in den Fällen des § 144 Abs. 1 Nr. 1 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Werterhöhungen sowie für werterhöhende Änderungen, die auf Grund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten;
2. in den Fällen des § 144 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für werterhöhende Änderungen verzichten, die auf Grund dieser Rechte vorgenommen werden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen, in den Fällen des § 144 Abs. 1 auch befristet oder bedingt erteilt werden. § 51 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung kann auch vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht werden, wenn dadurch Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 2 ausgeräumt werden.

(5) Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigentums sind die Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels entsprechend anzuwenden. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) § 22 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine Genehmigung allgemein erteilt oder nicht erforderlich, hat die Gemeinde darüber auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

Holldorf

Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Holldorf (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 5 der **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf am 09.10.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Gegenstand der Kostenerhebung

(1) Die Gemeinde Holldorf, nachfolgend „die Gemeinde“, fasst die Standorte Groß Nemerow, und Rowa zu einer öffentlichen Einrichtung, der Gemeindefeuerwehr, zusammen.
(2) Die Gemeinde erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten „Kostenersatztarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
(3) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeindezusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
(4) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
(5) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2
Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostenersatztarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
(2) Maßstab für den Kostenersatz bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung des Kostenersatzes nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung einen höheren Kostenersatz ergibt.
(3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
(4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Kostenersatztarif jeweils genannten Kostenersatz erhoben.
(5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Kostenersatz als Auslagen in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.
(6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3
Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben
e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln
f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz)
g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

(2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden, Sicherheitswachen und der Brandverhütungsschau, ist Kostenschuldner:
a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen.

(3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Kostenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

(1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.
(2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
(3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
(4) Von der Erhebung von Kostenersatz oder Kosten kann die Gemeindeganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Der Kostenersatz wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
(4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 6
Haftung
Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 7
Datenschutz
(1) Die Gemeindeist berechtigt zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kosten-ersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
(3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

§ 8
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Holldorf (Feuerwehrgebührensatzung) vom 27.09.1995 und die 1. Änderung der Anlage zur Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Holldorf vom 06.09.2001 treten mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Holldorf, 09.10.2017

Der Bürgermeister - Siegel -

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Holldorf geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kostenersatztarif
Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Holldorf

Tarifteil 1 - Gebühren für Personaleinsatz

1.1.	Einsatz Kamerad	je Std.	21,00 €

Tarifteil 2 - Gebühren für Fahrzeugeinsatz

2.1.	TLF 3000	je Std.	42,50 €
2.2.	LF 10/6	je Std.	38,50 €
2.3.	TLF 16/25	je Std.	33,00 €
2.4.	MTW Groß Nemerow	je Std.	39,00 €
2.5.	MTW Rowa	je Std.	29,50 €

Tarifteil 3 - Pauschalen

3.1	Bei Fehlalarmierungen der Freiwillige Feuerwehr Groß Nemerow/Rowa (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	199,00 €
3.2	Bei Türöffnungen durch die Freiwillige Feuerwehr Groß Nemerow/Rowa erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	199,00 €

Lindetal

Satzung der Gemeinde Lindetal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V 2005 S.146) letzte Änderung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Gemeindevertretung Lindetal in ihrer Sitzung am 07.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines
Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Lindetal (mit ihren Ortsteilen Ballin, Rosenhagen, Plath, Leppin, Alt Käbelich, Dewitz, Marienhof) Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit dem Kraftfahrzeug befahren werden.

§ 2
Beitragspflichtige
(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(2) Bei Erhebung von Vorausleistungen (§ 9) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung
(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	75 %	50 %	25 %
2. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	60 %
3. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50%	30 %
4. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	60 %	45 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Entwässerungseinrichtungen	75 %	55 %	55 %
9. verkehrsberuhigte Bereiche, Mischverkehrsflächen	75 %	60 %	50 %
10. Fußgängerzonen		60 %	
11. Außenbereichsstraßen		siehe § 3 Abs. 3	
12. unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für- die Anschaffung der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahmen zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen(hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung)- die Freilegung der Flächen- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros- den Anschluss an andere Einrichtungen.Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 12) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen - Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Innerortsstraße - Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen - Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. Verkehrsberuhigte Bereiche - Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmenfällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind (§ 42 Abs. 4a STVO Zeichen 325/3265). Sie sind als Mischverkehrsfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(5) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehung der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(6) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahn breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(7) Vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Anlieger über das Vorhaben informiert werden.

§ 4
Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wird die Fläche, für die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung festsetzt und die im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegende Restfläche mit einem Vervielfältiger von 1,0 berücksichtigt.
   Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht und auch sonst nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im Zusammenhang eines bebauten Ortsteiles oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industrielle oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 44 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt haben.
   Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.
   Der Abstand wird:
   a) bei Grundstücken, die an der Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,

b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 44 m zu ihr verläuft; die Zuwegungsfläche ist der ermittelten Fläche hinzuzurechnen.

Die über den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a)	Friedhöfe	0,3
b)	Sportplätze- und Festplätze	0,3
c)	Dauerkleingärten	0,5
d)	Freibäder	0,5
e)	Bootshäuser/Bootshausflächen	0,5
f)	Campingplätze	0,7
g)	Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
h)	Bodenabbau, Lagerplätze	1,0
i)	Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
j)	Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
k)	Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

a)	bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,0
b)	bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,3
c)	bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5
d)	bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen	1,6
e)	bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen	1,7

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
   a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   b) bei Grundstücken, für die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
   c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
   d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
   a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
   c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
   d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze eingerichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

a) 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird,
b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauBG) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden beitragsfähigen Anlage bevorteilt werden, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen gesondert und ohne Bindung an die aufgeführte Reihenfolge selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7
Abschnittsbildung

(1) Der Aufwand kann auch für die Abschnitte einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).
(2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 6 entsprechend.

§ 8
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 Abs. 1 mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung des Abschnittes.

§ 9
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.
Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden.

§ 10
Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Veranlagung, Fälligkeit
Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.06.2017 außer Kraft.

Lindetal, den 07.11.2017

gez. Kroh (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Im Internet unter www.burg-stargard.de veröffentlicht.

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee

Einladung zur Sitzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur Sitzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollenseseeein.
Sitzungstermin: Dienstag, 28.11.2017, 18:30 Uhr
Ort, Raum: Bürgerhaus, 17094 Groß Nemerow, Stargarder Straße 34

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge und Billigung der Tagesordnung
4. Billigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 29.11.2016
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Beschlussvorlagen
6.1. Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee (Verbandssatzung) **ABZV/17/007**
6.2. 4. Satzung zur Änderung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen **ABZV/17/008**
6.3. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee - Abwassergebührensatzung - **ABZV/17/009**
6.4. Wirtschaftsplan 2018 **ABZV/17/010**
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:
8. Sonstiges
9. Schließung der Sitzung

gez. Stegemann
Vorsitz

Rathausinformationen

VOLKSTRAUERTAG 2017

Wir gedenken der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Veranstaltungen am 19. 11. 2017 in Cölpin:

10:00 Uhr Gedenkgottesdienst in der Kirche

11:00 Uhr Kranzniederlegung am Denkmal

11:30 Uhr Ausklang in der Alten Schmiede

Die Bevölkerung ist zur Teilnahme herzlichst eingeladen.

Die Kirchengemeinde, die Bundeswehr, die Gemeindevertretung Cölpin und der Heimatverein „De Cölpiner Dörpschaft e.V.“.

Wie bereits in der letzten Ausgabe der Stargarder Zeitung bekannt gegeben, lädt auch die Stadt Burg Stargard anlässlich des Volkstrauertages am 19.11.2017 um 11:30 Uhr zur Gedenkfeier mit anschließender Kranzniederlegung alle Bürgerinnen und Bürger auf den städtischen Friedhof beim Grabfeld für die Burg Stargarder Opfer der letzten Tage des 2. Weltkrieges ein.

Bürgerinformation zur Erweiterung der Bundesstraße 96 zwischen Neustrelitz und Neubrandenburg am 30. November 2017

Am Donnerstag, 30. November 2017, findet von 18 bis 20 Uhr eine Informationsveranstaltung zur geplanten Erweiterung der Bundesstraße B 96 zwischen Neustrelitz und Neubrandenburg statt. Interessierte sind herzlich in das Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern, Am Kiefernwald 1, 17235 Neustrelitz, eingeladen.
Bei der Veranstaltung stellen Vertreter der DEGES den aktuellen Planungsstand rund um die Linienfindung vor und beantworten Fragen zum geplanten Verlauf der B 96n und den vorgesehenen Anschlüssen an vorhandene Straßen. Die DEGES weist schon jetzt darauf hin, dass in dieser frühen Planungsphase noch keine Aussagen zu Details des Ausbaus und individuellen Betroffenheiten möglich sind – diese Punkte sind Bestandteil der weiteren Planungsstufen und Beteiligungsmöglichkeiten, die das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern verantworten wird. Vertreter der Straßenbauverwaltung des Landes werden anwesend sein und über den weiteren Planungsprozess informieren.
Mit der Erweiterung der B 96 soll sich die Verkehrssituation im Nordosten Deutschlands bzw. insbesondere die Fernverkehrsverbindung zwischen dem Berliner Raum und der Ostsee wesentlich verbessern. Der Ausbau ist als leistungsfähige, großräumige Straßenverbindung geplant.

Über die DEGES
Die DEGES plant und baut als Projektmanagementgesellschaft Bundesfernstraßen für ihre Gesellschafter, den Bund und zwölf Bundesländer. In Mecklenburg-Vorpommern realisiert die DEGES unter anderem den Neubau der B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg und den Ausbau der B 96n zwischen Samtens und Bergen auf Rügen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Michael Zarth
Leiter Kommunikation

Telefon: 030 20243332
Mobil: 0172 3285040
Telefax: 030 20243591
E-Mail: zarth@deges.de

Lärmaktionsplanung

Entsprechend der europäischen Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) und dem Bundesimmissionsschutzgesetz § 47 c wurden vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) im Rahmen der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen aktualisiert. Darunter fallen weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen, die auch lärmrelevant sind, aber nicht den §§ 47 a-f BImSchG unterliegen.
Die Lärmkarten und weitere Informationen zur Umgebungslärmrichtlinie sind auf der Internetpräsenz des LUNG http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu.htm bzw. auf der Internetpräsenz des Amtes Stargarder Land http://www.burg-stargard.de/start/bekantmachungen/unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Amt Stargarder Land“ abrufbar.
Auf Grundlage dieser Lärmkarten ist für das Gebiet des Amtes Stargarder Land für die betroffenen Straßenabschnitte bis zum 18. Juli 2018 ein Lärmaktionsplan nach § 47 d BImSchG aufzustellen. Der Lärmaktionsplan hat unter anderem folgende Inhalte aufzuweisen:
- Anzahl der Personen, die Lärm ausgesetzt sind,
- Angabe der verbesserungswürdigen Situationen und Probleme,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung,
- die langfristige Strategie zur Lärmminderung,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

An der Lärmaktionsplanung können sich alle Bürgerinnen und Bürger des Amtes Stargarder Land beteiligen. Es besteht die Möglichkeit, zum Inhalt der Lärmkarte Hinweise zu geben. Ihre Hinweise werden in die weitere Bearbeitung einbezogen. Sie können Ihre Hinweise unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Amt Stargarder Land“ per E-mail oder per Post zusenden.

Ihr Ansprechpartner:
Christoph Ruchay
Bau- und Ordnungsamt, Bereich Sicherheit und Ordnung

Amt Stargarder Land, Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon: 039603 25336, Fax: 039603 253736, E-Mail: c.ruchay@stargarder-land.de

Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 - 2023 werden gesucht

Für das Aufstellen der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen werden interessierte und engagierte, erzieherisch befähigte und in der Jugenderziehung erfahrene Personen gesucht.
So werden für das Amtsgericht Neubrandenburg 176, für das Amtsgericht Waren 60 Kandidatenvorschläge benötigt. Es werden zudem für das Landgericht Neubrandenburg aus dem Bezirk des Amtsgerichtes Neubrandenburg 80 Jugendschöffen und aus dem Bezirk des Amtsgerichtes Waren 20 Jugendschöffen benötigt.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bewerber/Vorschlag nicht aussuchen kann, für welches Gericht dieser eingesetzt wird. Somit werden aus dem Bezirk des Amtsgerichtes Neubrandenburg insgesamt 256 Jugendschöffen und aus dem Bezirk des Amtsgerichtes Waren insgesamt 80 Jugendschöffen benötigt. Zu welchem Gericht der Bewerber/Vorschlag schlussendlich gewählt wird, entscheidet der Schöffenwahlausschuss.

Die erzieherische Befähigung eines Jugendschöffen ist dabei nicht ausschließlich an die Ausübung eines pädagogischen Berufes gebunden. Auch Vorruheständler und Rentner sowie Pensionäre können dabei entsprechend tätig werden.

Wichtige Kriterien sind außerdem:
Die Kandidaten müssen mit Beginn der Amtsperiode am 1. Januar 2019 mindestens 25 Jahre alt sein, dürfen aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.
Der Gesetzgeber fordert laut § 33 und § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dass die zum Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen im Landkreis und in der zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinde wohnhaft sein sollen.

Als Jugendschöffe an den Amtsgerichten kommt man etwa zehn- bis zwölfmal pro Jahr zum Einsatz. Der Aufwand pro Einsatz/Verhandlungstag richtet sich nach der Art des vor Gericht zu verhandelnden Falls.
Die gewählten Jugendschöffen erhalten vor Aufnahme dieses Ehrenamtes eine Einweisung und somit alle erforderlichen Informationen. Sie werden für ihre Tätigkeit nach den Vorgaben des „Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ entschädigt. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass Fahrkosten erstattet werden.

Ihre Vorschläge senden Sie bitte direkt in schriftlicher Form (Bewerbungs- bzw. Vorschlagsformulare sind u. a. auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de abrufbar) an das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte; An der Hochstr. 1 in 17036 Neubrandenburg. Informationen zur Jugendschöffentätigkeit sind ebenfalls auf dieser Internetseite zu finden.
Im Jugendamt steht Ihnen Frau Katharina Oppelt als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie ist telefonisch unter 0395 57087 5353 oder per Mail unter katharina.oppelt@lk-seenplatte.de zu erreichen.

Hinweis: § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG sah bislang vor, dass Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, nicht zu Jugendschöffen berufen werden sollten. Diese Vorschrift wurde nunmehr gestrichen. Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass engagierte, erfahrene und motivierte Jugendschöffen ihre Tätigkeit nahtlos fortsetzten können. Zugleich wurde das Ablehnungsrecht neu gefasst. Die Berufung zum Jugendschöffen darf nunmehr ablehnen, wer bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen war (§ 35 Nr. 2 GVG n.F.).

Wir gratulieren zum Geburtstag

Stadt Burg Stargard

Frau Ursel Herdel	am 18.11.	zum 92.
Frau Christina Rob	am 18.11.	zum 78.
Herrn Siegfried Weihmann	am 18.11.	zum 66.
Herrn Otto Witte	am 18.11.	zum 76.
Herrn Dietrich Dewitz	am 19.11.	zum 84.
Frau Gisela Klockmann	am 19.11.	zum 71.
Herrn Manfred Kreienbring	am 19.11.	zum 71.
Frau Karin Schünemann	am 19.11.	zum 66.
Frau Gerda Borgwardt	am 20.11.	zum 88.
Frau Helga Drögmund	am 20.11.	zum 65.
Frau Ursel Bahlke	am 21.11.	zum 68.
Frau Ilse Jäger	am 21.11.	zum 69.
Frau Hedwig Schiefner	am 21.11.	zum 76.
Herrn Gerhard Wolfram	am 21.11.	zum 73.
Frau Monika Bernhardt	am 22.11.	zum 68.
Frau Hilde Juhrs	am 22.11.	zum 84.
Frau Marianne Kube	am 22.11.	zum 75.
Herrn Horst Menzel	am 22.11.	zum 86.
Frau Helga Schmidt	am 22.11.	zum 74.
Frau Anita Fischbach	am 23.11.	zum 82.
Frau Brigitte Höckendorf	am 23.11.	zum 69.
Frau Christine Stelzer	am 23.11.	zum 70.
Herrn Helmut Ott	am 24.11.	zum 78.
Frau Elfrun Schütt	am 24.11.	zum 77.
Herrn Hans-Dieter Köpnick	am 25.11.	zum 74.
Frau Ingeborg Kröger	am 25.11.	zum 78.
Frau Inge Gronwald	am 26.11.	zum 72.
Herrn Dieter Magdans	am 26.11.	zum 76.
Frau Karin Niemann	am 26.11.	zum 75.
Frau Ilse Behrendt	am 27.11.	zum 83.
Herrn Peter Schwiderski	am 27.11.	zum 71.
Herrn Gisbert Kalkbrenner	am 28.11.	zum 76.
Herrn Wolfgang Krohn	am 28.11.	zum 65.
Herrn Horst Schönbeck	am 28.11.	zum 81.
Frau Eva Wiese	am 28.11.	zum 81.
Herrn Franz Kluck	am 29.11.	zum 81.
Herrn Wolfgang Diekmann	am 30.11.	zum 65.
Herrn Werner Köster	am 30.11.	zum 65.
Frau Anna Slomian	am 30.11.	zum 83.
Herrn Uve Wasmund	am 30.11.	zum 65.
Frau Ingeborg Gängel	am 01.12.	zum 89.
Frau Heidemarie Kunze	am 01.12.	zum 65.
Frau Margret Pasky	am 01.12.	zum 84.
Frau Christa Von Poblotzki	am 02.12.	zum 85.
Frau Maria Rentner	am 02.12.	zum 81.
Frau Christel Ziegenfeuter	am 02.12.	zum 66.
Frau Rose Lange	am 03.12.	zum 79.
Herrn Gerhard Melzer	am 03.12.	zum 68.
Frau Margarete Regling	am 03.12.	zum 80.
Herrn Jochen Diete	am 04.12.	zum 70.
Frau Anneliese Ibe	am 04.12.	zum 68.
Frau Marita Jahnke	am 04.12.	zum 68.
Frau Ilse Ohm	am 04.12.	zum 80.
Frau Karin Klingner	am 05.12.	zum 76.
Frau Gudrun Müller	am 05.12.	zum 71.
Frau Christel Menzel	am 06.12.	zum 79.
Herrn Wolfgang Handke	am 07.12.	zum 68.
Frau Margot Haselhuhn	am 07.12.	zum 65.
Herrn Hans-Helmut Keck	am 07.12.	zum 78.
Herrn Ulrich Rathsack	am 07.12.	zum 69.
Herrn Georg Simon	am 07.12.	zum 66.
Frau Hildegard Behrendt	am 08.12.	zum 84.
Frau Anke Jörend	am 08.12.	zum 66.
Herrn Heinrich Roloff	am 08.12.	zum 90.
Herrn Reinhard Rossow	am 08.12.	zum 66.
Frau Gudrun Keller	am 09.12.	zum 70.
Herrn Werner Lemcke	am 09.12.	zum 71.
Frau Gabriele Degener	am 10.12.	zum 66.
Frau Barbara Meißner	am 10.12.	zum 67.
Frau Elli Weber	am 10.12.	zum 87.
Frau Renate Zwionzek	am 10.12.	zum 81.
Frau Hildegard Hinz	am 11.12.	zum 79.
Frau Inge Lobinsky	am 11.12.	zum 65.
Herrn Wolfgang Zehle	am 11.12.	zum 75.
Frau Rotraud Burghardt	am 12.12.	zum 79.
Frau Ursula Daedelow	am 12.12.	zum 65.
Herrn Günter Kröger	am 12.12.	zum 70.
Frau Gerlinde Lübeck	am 12.12.	zum 66.
Frau Roswitha Mundt	am 12.12.	zum 67.
Frau Sieglinde Olwig	am 12.12.	zum 76.
Frau Ingrid Ramp	am 12.12.	zum 69.
Frau Wilma Ryll	am 12.12.	zum 83.
Herrn Peter Schwanke	am 12.12.	zum 65.
Frau Ursula Markewitz	am 13.12.	zum 83.
Frau Elfriede Todtenhöfer	am 14.12.	zum 88.
Frau Christa Werner	am 14.12.	zum 68.
Frau Gisela Wossack	am 15.12.	zum 73.

Gemeinde Cölpin

Frau Erika Adam	am 20.11.	zum 78.
Frau Adele Bielecke	am 22.11.	zum 86.
Herrn Gerhard Blank	am 25.11.	zum 83.
Herrn Eduard Pede	am 25.11.	zum 86.
Herrn Werner Boden	am 26.11.	zum 73.
Herrn Wilfried Glinka	am 26.11.	zum 68.
Frau Sabine Taufmann	am 05.12.	zum 66.
Frau Eva-Maria Schmidtke	am 06.12.	zum 67.
Herrn Willi Brecht	am 08.12.	zum 66.
Frau Ruth Wegner	am 09.12.	zum 85.
Frau Heidemarie Wolgast	am 12.12.	zum 76.
Herrn Erwin Wiesjahn	am 14.12.	zum 85.

Gemeinde Groß Nemerow

Herrn Hans-Joachim Ladwig	am 18.11.	zum 74.
Herrn Winfried Preuss	am 18.11.	zum 77.
Herrn Heinrich Schürmann	am 19.11.	zum 68.
Frau Marion Grambow	am 22.11.	zum 73.
Herrn Wolfgang Rosenmüller	am 23.11.	zum 79.
Frau Marianne Bernstein	am 29.11.	zum 68.
Herrn Herbert Killmann	am 30.11.	zum 82.
Frau Herta Israel	am 01.12.	zum 75.
Frau Sybille Tennert	am 03.12.	zum 68.
Frau Inge Rossow	am 05.12.	zum 79.
Herrn Edgard Jabs	am 06.12.	zum 73.
Herrn Wolfgang Taut	am 08.12.	zum 74.
Herrn Reinhard Anke	am 12.12.	zum 79.
Frau Christel Schulz	am 15.12.	zum 67.

Gemeinde Holldorf

Herrn Volker Wrobel	am 19.11.	zum 65.
Frau Friedel Stenzel	am 21.11.	zum 83.
Herrn Gerd Krause	am 28.11.	zum 75.
Herrn Horst Müller	am 28.11.	zum 73.
Herrn Michael Höchst	am 29.11.	zum 68.
Frau Margot Leitert	am 01.12.	zum 69.
Herrn Rudolf Wolff	am 02.12.	zum 89.
Herrn Hans-Joachim Maaß	am 03.12.	zum 81.
Herrn Walter Stenzel	am 03.12.	zum 84.
Herrn Rainer Bartel	am 04.12.	zum 74.
Frau Marianne Schilke	am 07.12.	zum 69.
Frau Anna Loose	am 11.12.	zum 78.
Herrn Johannes-Volkmar Popp	am 13.12.	zum 77.
Herrn Sigfrid Andrzejewski	am 15.12.	zum 76.

Gemeinde Lindetal

Frau Inge Meyer	am 21.11.	zum 82.
Herrn Karl-Friedrich Rohloff	am 21.11.	zum 83.
Frau Waltraud Rohloff	am 23.11.	zum 81.
Herrn Martin Wolff	am 23.11.	zum 79.
Herrn Herbert Raehse	am 25.11.	zum 67.
Frau Ursula Seifert	am 27.11.	zum 83.
Frau Ursula Riechert	am 28.11.	zum 79.
Frau Dora Wilhelm	am 28.11.	zum 84.
Frau Elisabeth Düsing	am 29.11.	zum 66.
Herrn Eugen Trapp-Niemann	am 01.12.	zum 71.
Herrn Eberhard Korth	am 02.12.	zum 77.
Frau Bärbel Bellmann	am 03.12.	zum 65.
Frau Gerda Kuhn	am 03.12.	zum 80.
Frau Gisela Poguntke	am 03.12.	zum 79.
Frau Beate Lorenz	am 09.12.	zum 66.
Frau Ingrid Ratzmann	am 09.12.	zum 66.
Frau Edith Sternekieker	am 10.12.	zum 76.
Herrn Volker Hofmann	am 13.12.	zum 71.

Gemeinde Pragsdorf

Herrn Friedhelm Beig	am 22.11.	zum 83.
Frau Ursula Bielecke	am 29.11.	zum 80.
Herrn Hannes Kracht	am 08.12.	zum 70.
Herrn Peter Havekost	am 13.12.	zum 71.
Herrn Gerhard Schmidtke	am 13.12.	zum 79.
Frau Ingetraut Kreibeck	am 15.12.	zum 66.

Feuerwehrnachrichten

Freiwillige Feuerwehr Lindetal

Die Freiwillige Feuerwehr Lindetal mit Sitz in Dewitz sichert den Brandschutz für sieben Dörfer der Gemeinde Lindetal und zusätzlich für die Gemeinde Cölpin mit drei Dörfer. Sie ist mit 132 Mitgliedern die zahlenmäßig größte Freiwillige Feuerwehr unseres Amtsbereiches. Davon sind 83 im aktiven Dienst, 27 in der Ehrenabteilung und 22 in der Kinder- und Jugendabteilung.

Neben dem Hauptsitz unterhält die Feuerwehr Löschgruppen in Neu Käbelich und in Ballin. Die Feuerwehr Lindetal verfügt über einen modernen und normgerechten Fuhrpark an Lösch- und Einsatzfahrzeugen, mit entsprechender Ausstattung für die Brandbekämpfung sowie für die Bergung und Rettung von Personen und Sachwerten. Darunter eine Drehleiter, die im gesamten Amtsbereich und darüber hinaus auch in benachbarten Amtsbereichen zum Einsatz kommt, einen Gefahrguthänger sowie ein Einsatzleitfahrzeug für den gesamten Amtsbereich Stargarder Land. Die Feuerwehr Lindetal ist Bestandteil des Gefahrgutzuges des Landkreises MSE. Daher wurde sie auch zur Hilfeleistung bei dem Chemieunfall/Brand in den HOBAS Werken 2016 gerufen. Die Feuerwehr wurde im vergangen Jahr zu mehr als 54 Einsätzen gerufen, darunter 18 Brandeinsätze und 36 Hilfeleistungen. Bei den Hilfeleistungen waren es u.a. die Beseitigung von Unwetterschäden und Verkehrsunfällen. Hauptbrandmeister Bernd Rohloff führt die Wehr seit 1988 und zählt somit zu den Dienstältesten Wehrführern.

Herbert Utikal
Pressewart der Feuerwehren

➲ Polizeinachrichten

14. Benefizkonzert des Polizeireviers Friedland mit dem Landespolizeiorchester Mecklenburg-Vorpommern am 2. Dezember 2017

Am 2. Dezember 2017 findet das nun schon 14. Benefizkonzert des Polizeireviers Friedland mit dem Landespolizeiorchester Mecklenburg-Vorpommern statt. Die Gäste sind ab 13:30 Uhr recht herzlich in das Volkshaus Friedland eingeladen, um bei Kaffee und Kuchen in vorweihnachtlicher Atmosphäre Bekannte und Freunde zu treffen. Unter der Leitung des Dirigenten Christof Koert wird das Orchester ab 15:00 Uhr wieder eine Mischung aus besinnlichen, unterhaltsamen und bekannten Titeln präsentieren. Auch die Solisten werden das Publikum erneut mit ihren Vorträgen begeistern. Partner der Veranstaltung sind die Gewerkschaft der Polizei, die Kriminalberatungsstelle sowie der „Weiße Ring“, die auch diesmal das Interesse an ihren Infoständen wecken möchten.

Der Erlös dieser Benefizveranstaltung kommt auch in diesem Jahr verschiedenen sozialen Projekten, Vereinen und Einrichtungen zugute. Ein herzliches Dankeschön geht bereits jetzt an alle Sponsoren, die seit vielen Jahren zum Gelingen der Veranstaltung beitragen.
Personen und Unternehmen, die das Anliegen des Benefizkonzertes ebenfalls finanziell unterstützen möchten, können sich gern im Polizeirevier Friedland melden.
Der Kartenverkauf für das sehr beliebte Konzert beginnt ab dem 01.11.2017, jeweils mittwochs in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr bei Frau Biermann im Volkshaus.

Jens Apelt
Leiter Polizeirevier Friedland

Tourismus/Kultur

Veranstaltungen Burg Stargard

Monat November/Dezember 2017

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
Sa.	18.11.	10:00 - 17:00 Uhr	Aula der Regionalen Schule **Traditioneller vorweihnachtlicher Kunsthandwerkermarkt**	Marie Hager-Kunstverein e. V.
So.	19.11.	12:00 - 17:00 Uhr		
So.	19.11.	11:30 Uhr	**Friedhof** Burg Stargard **Gedenkfeier Volkstrauertag**	Stadt Burg Stargard
So.	19.11.	10:00 Uhr	Alte Schmiede **Volkstrauertag**	De Cölpiner Dörpschaft e. V.
Di.	21.11.	18:30 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Malzirkel**	Kulturverein Groß Nemerow
Mi.	22.11.	16:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Treff der Landfrauen**	Kulturverein Groß Nemerow
Mi.	22.11.	14:00 Uhr	Hotel „Zur Burg“ **„Wann kümmt denn nu de Wiehnachtsmann“** ein plattdeutscher Nachmittag mit Hans Peter Hahn (Karten nur begrenzt erhältlich!)	Stadtbibliothek Burg Stargard
Sa.	25.11.	14:00 - 17:00 Uhr	Gemeindehaus Rowa **Adventsmarkt**	Kulturverein Rowa e. V.
Sa.	25.11.	15:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Basteln von Adventsgestecken**	Kulturverein Groß Nemerow
Sa.	25.11.	18:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Jahresausklang**	Kulturverein Groß Nemerow
Sa.	02.12.	18:30 Uhr	Treffpunkt: Höhenburg Stargard **Sagenhaftes im Fackelschein** Sagenhafter Spaziergang durch die Burg und ihre Sagenwelt mit dem Kastellan Frank Saß	Stadt Burg Stargard
Sa.	02.12.	15:00 Uhr	Alte Schmiede **Adventsmarkt**	De Cölpiner Dörpschaft e. V.
So.	03.12.	15:00 Uhr	Hotel „Zur Burg“ **Seniorentanz**	Hotel „Zur Burg“
Di.	05.12.	18:30 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Malzirkel**	Kulturverein Groß Nemerow
Mi.	06.12.	19:00 Uhr	Stadtbibliothek Burg Stargard **Stephan Hähnel** liest Mörderisches zur Weihnachtszeit	Stadt Burg Stargard Kulturverein Groß Nemerow
Mi.	06.12.	16:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Treff der Landfrauen**	
Do.	07.12.	15:00 Uhr	Gemeindezentrum **Weihnachtsfeier der Senioren**	Gemeinde Pragsdorf Volkssolidarität
Fr.	08.12.	18:00 Uhr	Alte Schmiede **Weihnachtsfeier des Vereins**	De Cölpiner Dörpschaft e. V.
Fr.	08.12.	15:00 Uhr	Gemeindesaal der evangelischen Kirche **Öffentliches Adventssingen** mit dem Heimatchor Burg Stargard	Heimatchor e. V. Burg Stargard
Sa.	09.12.	14:00 Uhr	Gemeindezentrum Pragsdorf **Skat- und Romméturnier**	Gemeinde Pragsdorf
So.	10.12.	11:00 - 18:00 Uhr	BURG Stargard **Romantische Burgenweihnacht**	Stadt Burg Stargard
Mo.	11.12.	16:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Treff der Landfrauen**, Jahresabschlussfeier	Kulturverein Groß Nemerow
So.	10.12.	13:00 Uhr	Gemeindezentrum Pragsdorf **Skatturnier**	Angelverein Pragsdorf e. V.
Di.	12.12.	18:30 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Malzirkel Jahresabschlussfeier**	Kulturverein Groß Nemerow
Mi.	13.12.	14:00 Uhr	Gaststätte „Zur Linde“ **Große Weihnachtsfeier** des Stargarder Behindertenverbandes	Stargarder Behindertenverband e. V.
So.	16.12.	15:00 Uhr	Evangelische Kirche St. Johannes **Weihnachtskonzert** mit dem Heimatchor Burg Stargard	Heimatchor e. V. Burg Stargard

Änderungen vorbehalten!

Kulturhöhepunkte der Stadtbibliothek im November/Dezember 2017

Wie kann man sich eigentlich besser auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen, als den doch schon zur Routine gewordenen Wochenrhythmus zu unterbrechen? Ganz einfach, mal eben etwas Anderes für den Nachmittag und/oder den Abend vornehmen! Hier kommt die passende Antwort für eine willkommene Abwechslung!

Zwei Kulturhöhepunkte warten vor Ort auf Sie!

- **plattdeutscher Nachmittag mit Hans Peter Hahn „Wann kümmt denn nu de Wiehnachtsmann“ am 22.11.2017 um 14:00 Uhr im Hotel „Zur Burg“**

- **Lesung mit Stephan Hähnel „Kampfgans Luise“ am 06.12.2017 um 19:00 Uhr in der Stadtbibliothek**

Von der Stadtbibliothek organisiert werden sich diese beiden Veranstaltungen etwas eingehender mit dem bevorstehenden Fest auseinandersetzten und mit aller Bestimmtheit für sehr gute Unterhaltung sorgen.
Wer sich also etwas gönnen möchte, um dem Alltag zu entfliehen, sollte nicht lange überlegen, zugreifen und den Anspruch auf ein klein wenig Kultur einfach wahrnehmen! Karten gibt es wie gewohnt im Vorverkauf in der Stadtbibliothek/Tourist Information.

Eine schöne vorweihnachtliche Zeit wünscht Ihnen S. Schlüter aus der Stadtbibliothek

„Wann kümmt denn nu de Wiehnachtsmann“

Ein plattdeutscher Nachmittag mit

Hans Peter Hahn

am 22. November um 14.00 Uhr im Hotel „Zur Burg“ in Burg Stargard

Eintritt: VVK 8,00 €
TK 10,00 €

(Begrenzter Kartenverkauf!)

Romantisches und Märchenhaftes am 10. Dezember 2017

Der zweite Adventssonntag steht ganz unter diesem Motto, wenn sich sprichwörtlich das Burgtor auf der Burg Stargard zur **„Romantischen Burgenweihnacht“** öffnet. Ab 11:00 Uhr erwartet die Besucher ein reges Markttreiben mit weihnachtlichem Warenangebot. Erwachsene und Kinder können sich in der einzigartigen Kulisse der Burg Stargard durch altes Handwerk, durch Tannenduft und Kerzenschein verzaubern lassen. Zwischen all den leckeren Sachen wie Glühwein, Plätzchen und gebrannten Mandeln kann der passende Weihnachtsbaum oder auch das eine oder andere Weihnachtsgeschenk von Händlern der Region erworben werden.

Große und kleine Gäste können sich an Weihnachtsliedern des Heimatchores Burg Stargard, Tänzen der Stargarder Edelleute, dem Programm der Kita Märchenwald, Geschichten von der Märchentante, Ponyreiten, Weihnachtsbasteln u.v.m. erfreuen. Selbstverständlich wird auch der Weihnachtsmann der Höhenburg einen Besuch abstatten und die kleinen Gäste besonders begrüßen.

Bei Anbruch der Dunkelheit, gegen 18:00 Uhr, wird die Burg im Fackelschein erstrahlen, wenn der Weihnachtsmann zum Fackel- und Laternenumzug einlädt.

Der Eintritt zur Burgenweihnacht auf der Höhenburg Stargard ist frei.

Ilona Bauermeister

Erntefest der Gemeinde Holldorf

Am 23. September fand in Holldorf auf dem Gelände der Agrargenossenschaft das diesjährige Erntefest statt. Mit mehreren Aktionen, wie zum Beispiel dem Verkauf von Schwein am Spieß und anderen Köstlichkeiten, gesponsert von der Agrargenossenschaft, und dem Verkauf von Kaffee und Kuchen vom Kulturverein Rowa und den Landfrauen aus Groß Nemerow, sowie einer Tombola, haben wir einen Erlös von 905,10 Euro einnehmen können. Davon erhalten unsere Knirpse der Kita Ballwitz 500,00 Euro und der Kulturverein Rowa 405,10 Euro für die Neugestaltung des Spielplatzes in Rowa.

Ich möchte mich auf diesem Wege bei allen Mitwirkenden für den tollen Tag bedanken.

Mario Borchardt
Bürgermeister der Gemeinde Holldorf

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Grundschule „Kletterrose“

Besuch auf dem Milchhof

Am 10. Oktober 2017 wanderten wir, die Schüler der Klasse 2b, zum Milchhof der Familie Abrahams. Feierlich begrüßten wir Frau Abrahams mit einem Lied. Jetzt ging es los: Eine Kuh hatte am Morgen gekalbt und wurde von uns gemolken. Eine tolle Erfahrung! Luc, das kleine Kalb, fand es am besten, an den Fingern gelutscht zu werden.
Eine Kuh lag in den Wehen und sollte bei unserem Aufenthalt noch ihr Kälbchen bekommen. In der Zwischenzeit säuberten wir Tröge und gaben Silage hinein. An einem äußeren Platz durfte anschließend im Stroh getobt werden. Fast am Ende wurde unser Traum wahr: **Unser Kälbchen kam auf die Welt! Wir tauften sie OLIVIA!** Im Namen unserer Lehrerin Frau Wegner möchten wir uns auch bei unserer Begleitung Frau Zelfel-Schmidt bedanken.

Die Schüler der Klasse 2b
der Grundschule „Kletterrose“ Burg Stargard

Integrative Kita „Märchenwald“

Lernen durch Erleben

Wir die sieben Geißlein aus der Kita „Am Märchenwald“ sind viel unterwegs und haben jede Menge Spaß dabei. In unserer Gruppe sind Kinder zwischen 1 - 2 Jahren.
Regelmäßig gehen wir in den Märchenwald, um dort Tiere zu beobachten, zu spielen, Dinge auszuprobieren, zu experimentieren oder um uns durch das Herbstlaub zu kullern.
Oft finden wir tolle Naturmaterialien wie Kastanien, Steine, Rinde, Blätter, kleine Äste oder Eicheln. Daraus basteln wir Blättermännchen oder legen Sie in unsere Schatztruhe.

Burg Stargard bietet uns aber nicht nur den Märchenwald. Der Mühlenteich mit dem Rathausspielplatz, der Markt , der Spielplatz an der Schule sind nur einige Orte, wo wir vieles Erleben können. Gespannt sind wir auf das was noch kommt, es gibt noch vieles was erkundet und ausprobiert werden kann.

Kita „Am Märchenwald“
Gruppe: „Der Wolf und die sieben Geißlein“
Erzieherinnen: Silke und Janine

Vereine

BESCHERUNG der TIERE

Wie jedes Jahr freuen sich unsere Tiere mit glänzenden Augen auf den Tierweihnachtsmann und Ihren Besuch zu unserer

TIERWEIHNACHT

am 2. Dezember 2017 von 10 – 16 Uhr
im Tierheim des TSV Sadelkow – Gnadenhof Sonnenschein e.V.

Wir weihen unsere neue Zwingeranlage ein.
Freuen Sie sich auf das Kennenlernen unserer Tiere und unsere Gastfreundschaft. Genießen Sie Glühwein, Lebkuchen, Schmalzstullen, Feines vom Grill, Dia-Show, kleine Tombola, leise Musik & gute Gespräche unter Tierfreunden.
Unsere Tiere & unser Team erwarten Sie!

TSV Sadelkow, Angerstr. 3, 17099 Datzetal / OT Sadelkow, Tel. 039606-20597

Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V.

Kunsthandwerkermarkt am 18./19. November 2017

Der Markt findet, aufgrund der baubedingten Schließung des Hager-Hauses, in diesem Jahr in der Aula der Regionalen Schule in Burg Stargard, Klüschenbergstraße 13 statt.

Wir konnten wieder zahlreiche Künstler und Kunsthandwerker aus der Region gewinnen. Es erwarten die Gäste Malerei, Schmuck, Keramik, Karten und Kalender, Adventsgestecke und Naturfloristik, Textilarbeiten, Kerzen und Seifen, Naturprodukte, Seidenfloristik, Holzarbeiten, ein Portraitzeichner und vieles mehr. Auch für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Bedanken möchten wir uns beim Bürgermeister Herrn Lorenz und den Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie bei der Schulleiterin Frau Schwenn und dem Schulkollegium für die Bereitstellung dieses Ausweichquartiers.

Wir werden auch dort für unsere Besucher und Kunsthandwerker eine angenehme Atmosphäre schaffen.

Wir bedanken uns beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Frau Krien für die finanzielle Unterstützung.

Adelgunde Radke

Heimatchor Burg Stargard e. V.

Weihnachtskonzert am 16. Dezember 2017

Der Heimatchor Burg Stargard e.V. lädt herzlich zum großen Weihnachtskonzert am **Sonnabend, den 16.12.2017 um 15:00 Uhr** in die Johanneskirche Burg Stargard ein.

Auch mit dabei ist der gemischte Chor Warbende/Blankensee. Lassen Sie sich überraschen und lauschen Sie den alten und neuen Weisen der Weihnachtslieder.

Der Eintritt ist frei, über Spenden freuen wir uns natürlich herzlich.

Am 08.12.2017 um 15:00 Uhr, eine Woche zuvor, gibt es ein Adventssingen mit Ihnen und uns im Gemeindesaal der evangelischen Kirche Burg Stargard bei Kaffe, Kuchen und Kerzenschein. Alle können mitsingen, gemütlich beieinander sitzen und erzählen.

Heimatchor Burg Stargard e.V.

VfL Burg Stargard e. V.

Auswertung des Rügenbrückenlaufs

Am Samstag, dem 14.10.2017 starteten 37 Vereinsmitglieder beim 10. Rügenbrückenmarathon in Stralsund. Seit Jahren nutzen Mitglieder des Vereins die Möglichkeit, sich nicht nur sportlich zu betätigen, sondern auch einen schönen Blick von der Rügenbrücke auf die Altstadt zu werfen. Dieses Jahr bewältigten 3 Läufer/-innen bzw. 34 Walker/-innen die 6 km-Strecke.

Für uns ein tolles Ergebnis, dass 3 Walker/-innen unter den ersten 20 waren sowie unsere Inge Düsing in ihrer Alterklasse Platz 1 belegte (mit einer Zeit von 29:49 Min). Obwohl uns der Sturm auf der Brücke mächtig zu schaffen machte, erreichte so mancher seine bisher beste Leistung. Natürlich blieb auch noch Zeit, um die Atmosphäre am Zielort zu genießen, ein Fischbrötchen zu verspeisen und auf dem Gruppenfoto unser Team festzuhalten.
Danke an unsere „Eventmanagerin“ Simone Keibel, die wie schon in den Jahren davor, wieder alles im Griff hatte, die die Anmeldungen aufnahm, nach Stralsund weitergab, für Vertretungen bei Krankheit sorgte und uns einen netten Abschied von Stralsund bescherte.

Brigitte Otto
Vorsitzende des VfL Burg Stargard e.V.

Stargarder Burgverein e. V.

Rückblick des Stargarder Burgvereins auf das Jahr 2017

Am 3. November diesen Jahres trafen sich die Mitglieder des Stargarder Burgverein e.V. zu ihrer zweiten Jahresmitgliederversammlung.

Der Einladungsort lässt aufhorchen: endlich konnten wir für die Versammlung wieder die Räumlichkeiten der „Alten Münze“ nutzen. Der neue Betreiber der Gaststätte, Herr Lange, öffnete für diesen Anlass für uns die Türen. Hier lauschten die Mitglieder aufmerksam den Rechenschaftsberichten des Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie den Berichten der einzelnen Arbeitsgruppenleiter. Es ist doch recht erstaunlich, wie viele Aktivitäten im Jahr 2017 durchgeführt und auf den Weg gebracht wurden. An erster Stelle sei hier das 25. Burgfest zu nennen, welches wieder am zweiten Augustwochenende tausende Gäste und Besucher auf die Burg gezogen hat. Aber auch die organisierten Bogenturniere, die vielen Auftritte der Stargarder Edelleute und nicht zuletzt die zahlreichen Arbeitseinsätze auf dem Burggelände prägen unser aktives Vereinsleben.

Nachdem uns Herbert Utikal in gewohnter und souveräner Weise durch die Versammlung geleitet hat, freuten sich alle Anwesenden bereits auf die angekündigte Versteigerung des Burgfestzehnten. Frank Grabow und Matthias Schalow brachten mit viel Humor und erstaulichem Verhandlungstalent die Dinge an den Mann oder an die Frau. Der beträchtliche Erlös wird wieder der Burganlage zu Gute kommen.

F&G BAUSERVICE GMBH

Schlüsselfertiger Neubau
Umbau • Sanierung
Dach-, Fassaden- und Maurerarbeiten, Fensterbau
Bauplanung

Marner Str. 101
17094 Burg Stargard

Tel.: 03 96 03 / 2 33 60
www.fgbauservice.de

Bauen Sie auf Qualität und Erfahrung

ROHRREINIGUNG & SANITÄRINSTALLATION

- Rohrreinigung
- Kanal TV-Untersuchung
- Sanitärinstallation
- Badrenovierung
- Rohrsanierung
- Kundendienst

Unsere kostenlose Servicenummer für Sie:
0800-4540159

SANITHERM
ALLES RUND UMS ROHR!

Keine Anfahrtskosten
24 Stunden Service

WAS IST IHRE IMMOBILIE WERT?
Wir informieren Sie in einem Gespräch!

Seit 1993 Immobilienmakler in der Mecklenburgischen Seenplatte und im Uecker-Randow-Gebiet, von Neubrandenburg bis Szczecin!

HORN IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler seit 1993!

TOP IMMOBILIEN MAKLER 2016 NEUBRANDENBURG
FOCUS DEUTSCHLANDS GROSSTE MAKLER BEWERTUNG

Tel.: 0395 5 70 66 69 • www.horn-immo.de

Steuererklärung? Wir machen das.

Arbeitnehmer und Rentner:
Als Einkommensteuer-Experte bin ich für Sie da.

www.vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Beratungsstellenleiter Reinhard Wichmann
Am Sannbruch 20, 17094 Burg Stargard
Telefon: (039603) 27 082
Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

A bis Z Fachmann

SERVICE & QUALITÄT

Hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!

Super Leistung, kleiner Preis

Jetzt Autoversicherung wechseln und sparen!

Holen Sie gleich Ihr Angebot ab und überzeugen Sie sich von diesen Vorteilen:

- Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe

Handeln Sie!
Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.**
Wir freuen uns auf Sie.

Kundendienstbüro
Heike Hansen
Versicherungskauffrau
Tel. 0395 3684011
Fax 0395 3682641
Heike.Hansen@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/Heike.Hansen
Ziegelbergstr. 20
17033 Neubrandenburg

Öffnungszeiten :
Mo, Di, Do 09.00 – 13.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Mi, Fr 09.00 – 12.00

Vertrauensfrau
Marianne Martin
Tel. 0395 7072247
Fax 0800 2875321649
Marianne.Martin@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/Marianne.Martin
Nelkenstr. 3
17033 Neubrandenburg
Lindenberg
Termin nach Vereinbarung

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

www.hotel-breitenbacher-hof.de

Ihre **Weihnachtsanzeigen und -grüße**
nehmen wir gerne entgegen und beraten Sie kompetent.

ANZEIGENSCHLUSS für Ihre Weihnachtsgrüße
ist der **01.12.2017**

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Jörg Teidge
Tel. 0171/9 71 57 33

Ich bin telefonisch für Sie da.
Doreen Mahncke
Tel. 039931/5 79 57

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: j.teidge@wittich-sietow.de/d.mahncke@wittich-sietow.de

-Anzeige-

Bündnis Stargard

24.11.2017
Das letzte Mal in 2017!
Sie sind eingeladen!

Einwohnersprechstunde mit
Stadtvertreter Dieter Lips
Hotel zur Burg, 15.00 - 17.00 Uhr

Stargard 2030

A bis Z Fachmann

Hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!

Weihnachten & Silvester auf der Burg

25. Dez. WEIHNACHTSBUFFET
11.30 - 14.00 Uhr

31. Dez. SILVESTERPARTY
mit tollem Programm

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Burggasthof „Alte Münze"
Burg 3 · 17094 Burg Stargard · Telefon: 039603/350010
info@alte-muenze-burg-stargard.de
www.alte-muenze-burg-stargard.de

WINTER-REIFEN-WECHSEL

Winterreifen zu günstigen Konditionen

WINTER-CHECK

ASS AUTOMOBIL-SERVICE-STARGARD
auto PARTNER
Fünfeichener Weg 3 • 17094 Burg Stargard
Tel.: 039603 22808 • Fax: 039603 22807
www.ass-autopartner.de

PETER DAHL KFZ-MEISTERBETRIEB
Kruseshofer Str. 18 | NB
☎ 0395 - 776 88 63
www.kfz-dahl.de

Jetzt online Termin buchen!!!
Räderwechsel24.de

MORGENS. EHRLICH. LUSTIG.

XXL-MORGENMANN
ONNI SCHLEBUSCH
UND ARIANE STAHN

RADIO AN!

Antenne MV
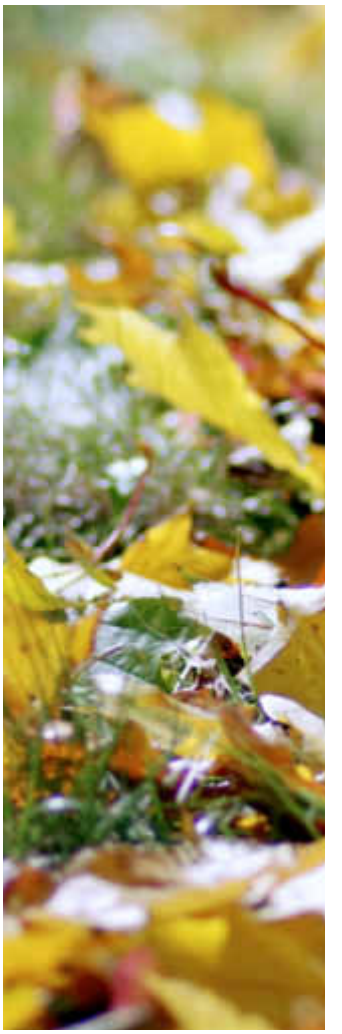
Design: zuetschke.de